

Statuten der Plattform Interprofessionalität in der primären Gesundheitsversorgung

Präambel

Artikel 117a der Bundesverfassung legt fest, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität sorgen. Die „Plattform Interprofessionalität in der primären Gesundheitsversorgung“ leistet einen Beitrag zur Umsetzung dieses Verfassungsartikels. Sie fördert die Interprofessionalität in der primären Gesundheitsversorgung, vernetzt die beteiligten Berufsgruppen, erarbeitet Vorschläge und bringt diese in die politische Diskussion ein.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Plattform Interprofessionalität in der primären Gesundheitsversorgung“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz befindet sich am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 – Zweck

¹ Der Verein „Plattform Interprofessionalität in der primären Gesundheitsversorgung“ ist ein Zusammenschluss von nationalen Berufs- und Fachorganisationen sowie Branchenverbänden aus der ambulanten Gesundheitsversorgung zur Entwicklung und Förderung der Interprofessionalität.

² Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt einen öffentlichen Zweck, namentlich

- a) die Förderung einer qualitativ hochstehenden und umfassenden interprofessionellen primären Gesundheitsversorgung im Interesse von Patientinnen und Patienten und der Bevölkerung;
- b) ein gemeinsames Engagement für die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für die interprofessionelle Zusammenarbeit.

³ Er verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) die politische Interessensvertretung, unter anderem die Abstimmung der unterschiedlichen Kompetenzprofile und die bessere Sicherstellung der Finanzierung der interprofessionellen Zusammenarbeit;
- b) die Förderung und Qualitätssicherung interprofessioneller Projekte;
- c) die Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit nach ethischen Prinzipien;
- d) die aktive Vernetzung der involvierten Berufsgruppen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 - Mitgliederkategorien

Dem Verein gehören ordentliche und ausserordentliche Mitglieder an.

Art. 4 – Ordentliche Mitglieder

¹ Ordentliche Mitglieder sind nationale Berufs- und Fachorganisationen, die Berufsgruppen vertreten sowie Branchenverbände aus dem Bereich des ambulanten Gesundheitswesens. Die ordentlichen Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Interprofessionalität in der Diagnostik und Behandlung von Patienten und anerkennen und fördern den Zweck des Vereins. Ordentliche Mitglieder müssen die Rechtsform einer juristischen Person im Sinn der schweizerischen Gesetzgebung haben.

² Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands kann mit Rekurs an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Das Rekursverfahren richtet sich nach Art. 26.

³ Ordentliche Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Vereinsbeschlüsse einzuhalten und den Jahresbeitrag sowie die von der Delegiertenversammlung beschlossenen zusätzlichen Beiträge zu entrichten.

Art. 5 – Ausserordentliche Mitglieder

¹ Als ausserordentliche Mitglieder können Berufsgruppen, Institutionen, Organisationen oder andere Zusammenschlüsse aufgenommen werden, welche dem Gesundheitswesen nahestehen, sich zum Vereinszweck bekennen, hingegen die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen oder diese nicht anstreben.

² Ausserordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Vereinsbeschlüsse einzuhalten.

³ Sie haben ein Anhörungsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, durch eine Vertreterin oder einen Vertreter an der Delegiertenversammlung und im Fachrat beratend teilzunehmen. Über ihre Einsitznahme in Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.

⁴ Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

⁵ Ausserordentliche Mitglieder aus Studierendenorganisationen können durch Beschluss des Vorstands vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

Art. 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt erfolgt per Ende des Kalenderjahrs. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle zuzustellen.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es

a) wiederholt gegen die Statuten verstösst, die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse nicht anerkennt oder generell den Interessen des Vereins zuwiderhandelt;

b) seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;

c) den Aufnahmekriterien nicht mehr entspricht.

⁴ Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Der Entscheid des Vorstands gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. a und c kann mit Rekurs an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Der Ausschluss wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen kann nicht angefochten werden. Das Rekursverfahren richtet sich nach Art. 26.

⁵ Durch Austritt oder Ausschluss verliert ein Mitglied sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Fachrat
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 8 – Funktion und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vereins geleitet.

² Die Delegiertenversammlung setzt sich aus einer oder einem Delegierten pro ordentlichem Mitglied zusammen. Jeder und jedem Delegierten steht eine Stimme zu.

Art. 9 – Wahl der Delegierten

Die Delegierten werden von den delegierenden Mitgliedern entsandt. Mitteilungen an die Delegierten und Einladungen zu den Delegiertenversammlungen erfolgen über die Geschäftsstellen der delegierenden Mitglieder.

Art. 10 – Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung bestimmt in den Grundzügen die Verbandspolitik, überwacht die Tätigkeit der anderen Organe und fasst die für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse im statutarischen Bereich.

² Sie hat die folgenden unübertragbaren Aufgaben:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;

- c) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Jahresbudgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger zusätzlicher Beiträge;
- f) Genehmigung der strategischen Ziele des Fachrats;
- g) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstands betreffend Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds;
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- i) Auflösung oder Fusion des Vereins;
- j) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Delegiertenversammlung durch den Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden.
- k) Revision der Statuten.

Art. 11 – Delegiertenversammlungen

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Jahrs statt.

² Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus per Post oder E-Mail unter Angabe der Traktanden.

³ Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung per Post oder E-Mail an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Antrag des Vorstands, der Delegiertenversammlung, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

⁵ Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und weiteren Personen entscheidet der Vorstand.

Art. 12 – Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung

¹ Beschlüsse und Wahlen in der Delegiertenversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung oder Wahl erfolgt geheim, wenn dies von einer oder einem anwesenden Delegierten beantragt wird. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliederverbands erfolgen geheim.

² Statutenänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

³ Über nicht traktandierte Geschäfte kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten Beschluss gefasst werden.

⁴ Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 13 – Funktion und Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung und dem Fachrat vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

² Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr. Er richtet eine Geschäftsstelle ein. Er kann Berater zuziehen.

³ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Mitglieder. Die Präsidentin / der Präsident oder ein Vorstandsmitglied nimmt Einsitz im Fachrat an. Pro Mitglied kann maximal eine Person in den Vorstand gewählt werden.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin des Fachrates hat Einsitz mit beratender Stimme.

⁵ Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Bereiche der Interprofessionalität in der ambulanten Gesundheitsversorgung und der Landessprachen Rücksicht genommen.

Art. 14 – Wahl des Vorstands

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Wahlen finden alle drei Jahre statt. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen während der Amtsperiode gelten für den Rest der jeweiligen Amtsdauer.

Art. 15 – Aufgaben des Vorstands

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

² Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereiten der strategischen Ziele zuhanden der Delegiertenversammlung;
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen;
- c) Ausarbeitung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Delegiertenversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) Vertretung des Vereins nach aussen;
- f) Erstinstanzliche Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Verwaltung der Finanzen;
- h) Überwachung der Einhaltung von Statuten, Reglementen und Beschlüssen;
- i) Anstellung, Kontrolle und Entlassung der Geschäftsstelle.

Art. 16 – Organisation des Vorstands

¹ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens drei Mal im Jahr. Mindestens eine Sitzung findet zusammen mit dem Fachrat statt. Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fällt seine Entscheide mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen kollektiv zu zweien die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

⁴ In dringlichen Fällen kann eine Beschlussfassung per E-Mail oder per Post erfolgen. Die Beschlüsse werden in diesen Fällen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen schriftlichen Stimmen gefasst. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Frist zur Abgabe der Stimme von mindestens fünf Tagen anzusetzen. Der Zirkularbeschluss ist in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

C. Fachrat

Art. 17 – Funktion und Zusammensetzung des Fachrats

¹ Der Fachrat ist einerseits ein Diskussions- und Austauschgremium und andererseits auch zuständig für die konkrete Bearbeitung von Fachthemen. Er arbeitet konsensorientiert und in Arbeitsgruppen.

² Jede Mitgliederorganisationen delegiert eine Fachperson in den Fachrat. Dieser ergänzt sich durch Zuwahl von maximal vier Fachpersonen, die nicht Mitglied einer Mitgliederorganisation des Vereins sein müssen. Der Fachrat konstituiert sich selbst. Er untersteht administrativ dem Vorstand.

Art. 18 – Sitzungen des Fachrats; Fachratsreglement

¹ Die Sitzungen des Fachrats werden mindestens drei Mal im Jahr durch sein Präsidium einberufen.

² Die Delegiertenversammlung erlässt ein Fachratsreglement. Dieses enthält Bestimmungen über den Aufgabenbereich, die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen, die Einsetzung von Arbeitsgruppen sowie über die Vertretungsbefugnis gegen aussen.

D. Geschäftsstelle

Art. 19 – Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist permanente Anlaufstelle und sichert die operative Kontinuität der Vereinstätigkeit. Sie übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Operative und administrative Geschäftsführung;

b) Koordination der Geschäfte der Delegiertenversammlung, des Vorstands, des Fachrats und der Arbeitsgruppen;

c) Unterstützung bei der Repräsentation des Vereins nach aussen.

² Die detaillierten Aufgaben der Geschäftsstelle werden vertraglich auf Mandatsbasis oder arbeitsvertraglich geregelt. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft.

E. Revisionsstelle

Art. 20 – Wahl und Aufgabe der Revisionsstelle

Der Verein führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch. Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV. Arbeitsgruppen

Art. 21 – Einsetzung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

¹ Der Fachrat kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung fachspezifischer Themen einsetzen und deren Mitglieder ernennen. Den einzelnen Arbeitsgruppen werden durch den Fachrat Aufträge erteilt.

V. Vereinsfinanzen und Haftung

Art. 22 – Finanzielle Mittel und Haftung

¹ Die Erträge des Vereins setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie weiteren, von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträgen, aus sonstigen Erträgen sowie öffentlichen oder freiwilligen Zuwendungen zusammen.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 24 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 – Entschädigung von Organen und Arbeitsgruppen

¹ Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Entschädigung von Organen und Arbeitsgruppen.

² Die Mitglieder des Fachrats erhalten keine Entschädigung.

VI. Rekursverfahren

Art. 26 – Rekurs und Frist

¹ Gegen Entscheide des Vorstands im Zusammenhang mit der Nichtaufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern kann an die nächste Delegiertenversammlung Rekurs eingereicht werden.

² Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids des Vorstands mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin oder den Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

VII. Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 27 – Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 28 – Vereinsauflösung

Beschliesst die Delegiertenversammlung die Auflösung des Vereins, bestimmt sie eine Liquidatorin oder einen Liquidator und nach abgeschlossener Liquidation über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dieser kann nur einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung zugewendet werden.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprachversionen

Art. 29 – Anwendbares Recht

Als subsidiäres Recht gelten die Vorschriften von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs sowie die übrigen Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

Art. 30 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein ist der Sitz des Vereins.

Art. 31 – Sprachversionen

Die vorliegenden Statuten werden in Deutsch genehmigt. Nach der Genehmigung erfolgt die Übersetzung in die französische Sprache. Bei Interpretationsproblemen ist die deutsche Version massgeblich.

IX. Inkrafttreten der Statuten

Art. 32 - Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2018 erlassen und an der Delegiertenversammlung vom 27. Mai 2019, 13. April 2021 und 12. Mai revidiert. Die revidierten Bestimmungen wurden sofort in Kraft gesetzt.